

BETREFF: Begegnungszone Messinggasse, Kreuzgasse (Teilstück), Rosengasse, Johannesplatz, Hans von Graben-Gasse, Zwergergasse (Teilstück) und Murchargasse – Erlassung einer Verordnung

Verteiler: 3 Kundmachungstafeln (Lienz, Patriasdorf, Peggetz)  
1 Akt

## KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat fasste in seiner Sitzung am 26.06.2024 folgenden

BESCHLUSS:

**VERORDNUNG**  
gem. § 76c StVO  
**des Gemeinderates der Stadtgemeinde Lienz vom 26.06.2024**  
**betreffend die Ausweisung einer Begegnungszone**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Lienz hat in seiner Sitzung vom 26.06.2024 beschlossen, im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs, auf Grundlage der bestehenden verkehrs- und straßenbautechnischen Rahmenbedingungen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit und zur Verbesserung der Aufenthaltsqualität für Fußgänger die unten genannten Straßenabschnitte dauernd zur Begegnungszone zu erklären.

Gemäß § 94d Z 8c i.V.m. § 43 Abs. 1 und 76c StVO 1960, BGBl.Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2024, wird verordnet:

**§ 1**  
**Begegnungszone**

- (1) Folgender Straßenabschnitt wird zur Begegnungszone gemäß § 76c StVO 1960 erklärt:  
Straßenverlauf beginnend in der Messinggasse (ab Einmündung Andreas Hofer-Straße) über die Rosengasse, den Johannesplatz bis zur Andrä Kranz Gasse (Höhe Durchgang zum Südtiroler Platz und Einfahrt Parkplatz Lugger), einschließlich der Hans von Graben Gasse und des nördlichen Teiles der Kreuzgasse sowie des nördlichen Teiles der Zwergergasse und der Murchargasse gemäß Planbeilage DI Arnold Bodner vom 03.06.2024, Zl. 01\_24-048b.
- (2) In der Begegnungszone gem. Abs. 1 dürfen Lenker von Fahrzeugen weder Fußgänger noch Radfahrer behindern, haben von den ortsgebundenen Gegenständen oder Einrichtungen einen der Verkehrssicherheit entsprechenden seitlichen Abstand einzuhalten und dürfen nur mit einer Geschwindigkeit von höchstens 20 km/h fahren. Fußgänger dürfen die gesamte Fahrbahn benützen, den Fahrzeugverkehr jedoch nicht mutwillig behindern.
- (3) Das verkehrstechnische Gutachten und der Ordnungsplan des DI Arnold Bodner vom 03.06.2024, Zl. 01\_24-048b, bilden einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.

## § 2 Schlussbestimmungen

- (1) Die Kundmachung dieser Verordnung erfolgt gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 durch Anbringung der Vorschriftszeichen nach § 53 Z 9e StVO 1960 "Begegnungszone" und § 53 Z 9f StVO 1960 „Ende der Begegnungszone“ an den im Ordnungsplan des DI Arnold Bodner vom 03.06.2024, Zl. 01\_24-048b, vorgesehenen Stellen.
- (2) Diese Verordnung tritt mit dem Zeitpunkt der Anbringung der angeführten Straßenverkehrszeichen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Ausweisung der Begegnungszone vom 16.05.2023 außer Kraft.

Der Zeitpunkt der Anbringung der Straßenverkehrszeichen ist in einem Aktenvermerk gem. § 16 AVG 1991 festzuhalten.

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

Für dem Gemeinderat:

Stadt-Amtsdirktor  
Dr. Alban Ymeri

Bürgermeisterin  
LA Dipl.-Ing. Elisabeth Blanik e.h.

Kundgemacht vom: 28.06.2024  
bis einschließlich: 12.07.2024

abzunehmen am: 15.07.2024